



Merkmale Personensicherheitsprüfungen

FÜR ANGESTELLTE DES BUNDES UND DER KANTONE SOWIE DRITTE

Grundsatz

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) und die Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) schreiben vor, dass u.a. für folgende Personenkategorien eine Sicherheitsprüfung durchzuführen ist:

- Angestellte des Bundes nach Anhang 1 PSPV;
- Angestellte der Kantone, wenn die betreffende Person eine Funktion übernimmt, bei der sie unmittelbar bei Aufgaben des Bundes nach dem BWIS mitwirkt;
- Dritte, wenn sie im Rahmen eines Vertrages oder als Mitarbeitende einer vertraglich verpflichteten Firma oder Organisation an einem klassifizierten Projekt im Bereich der inneren oder der äusseren Sicherheit mitwirken und dabei Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen erhalten oder wenn auf Grund internationaler Informationsschutzabkommen eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Sicherheitsprüfung wird durch die Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen (Fachstelle) des VBS im Auftrag der jeweiligen ersuchenden Stelle durchgeführt.

Die Sicherheitsprüfung kann nur mit der Ermächtigung (Unterschrift) der betroffenen Person durchgeführt werden. Die Ermächtigung ist während sechs Monaten gültig und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Kann die Datenerhebung nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden, muss die Fachstelle bei der betroffenen Person eine Fristverlängerung um weitere sechs Monate einholen.

Willigt die zu prüfende Person nicht in die Sicherheitsprüfung ein, kann die Funktionsübertragung nicht erfolgen bzw. kann die neue Aufgabe nicht übertragen oder der Auftrag nicht erteilt werden.

Die Prüfung hat grundsätzlich vor der Funktions- oder Aufgabenübertragung bzw. Auftragserteilung zu erfolgen. Eine Wiederholung der Prüfung erfolgt spätestens nach fünf Jahren.

Ersuchende Stellen

Zuständig für die Einleitung einer Sicherheitsprüfung sind die folgenden ersuchenden Stellen:

Für Angestellte des Bundes

Die mit der Vorbereitung der Anstellung betraute oder die für die Aufgabenübertragung zuständige Stelle.

Für Angestellte der Kantone

Die vom Kanton als zuständig bezeichnete Stelle.

Für an klassifizierten Projekten beteiligte Dritte

Die Stelle, die den betreffenden Auftrag erteilt.

Die ersuchende Stelle kreuzt auf dem zutreffenden Formular ‚Personensicherheitsprüfung‘ die mit der Funktionsübernahme, der Übernahme neuer Aufgaben oder der Auftragserfüllung verbundenen Sicherheitsrisiken an. Die ersuchende Stelle sendet das Formular anschliessend der betroffenen Person zu.

Das Formular muss von der betroffenen Person vollständig ausgefüllt oder gegebenenfalls ergänzt, datiert und persönlich unterzeichnet werden (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter). Dieses ist raschmöglichst der ersuchenden Stelle zurückzusenden.

Die ersuchende Stelle prüft die Vollständigkeit der Angaben und beauftragt die Fachstelle anschliessend mit der Prüfung.

Prüfungsstufen

Es wird zwischen den nachfolgenden Prüfungsstufen unterschieden:

Grundsicherheitsprüfung (PSPV Art. 10 Abs. 1 Bst. a, b, d)

Geprüft werden Personen, auf welche folgendes zutrifft (Text gemäss PSPV):

- a. Angestellte der Bundesverwaltung und der Kantone mit regelmässigem Zugang zu VERTRAULICH klassifizierten Informationen;
- b. Angehörige der Armee und Dritte mit Zugang zu VERTRAULICH klassifizierten Informationen;
- d. Personen mit Zugang zu militärischen Anlagen, die ausschliesslich eine Schutzzone 2 enthalten.

Bei einer Grundsicherheitsprüfung werden Daten aus den Registern der Sicherheits- und der Strafverfolgungsorgane von Bund und Kantonen sowie aus dem Strafregister erhoben. Ebenfalls werden Auskünfte bei den zuständigen Strafverfolgungsorganen über laufende Strafverfahren eingeholt.

Die Person wird auf Grund dieser Daten beurteilt. Ist die Person in den genannten Registern verzeichnet und beabsichtigt die Fachstelle aus diesem Grund eine negative Verfügung oder eine Verfügung mit Auflagen zu erlassen, führt sie eine erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung durch. Vor einer Befragung sendet die Fachstelle der betroffenen Person ergänzend das Formular «Angaben zur Person» zu. Dieses ist vollständig ausgefüllt direkt bei der Fachstelle einzureichen.

Erweiterte Sicherheitsprüfung (PSPV Art. 11 Abs. 1 Bst. a - h)

Geprüft werden Personen, auf welche folgendes zutrifft (Text gemäss PSPV):

- a. Angestellte der Bundesverwaltung und der Kantone mit regelmässigem Zugang zu GEHEIM klassifizierten Informationen;
- b. Angehörige der Armee und Dritte mit Zugang zu GEHEIM klassifizierten Informationen;
- c. Personen mit Zugang zu GEHEIMEM Armeematerial;
- d. Personen mit Zugang zu militärischen Anlagen mit Schutzzonen 2 und 3;
- e. Personen mit Zugang zu klassifizierten ausländischen Informationen;
- f. Personen, welche anlässlich ihres Auslandseinsatzes die Schweiz im Ausland hoheitlich vertreten;
- g. Personen, die aufgrund internationaler Abkommen geprüft werden müssen;
- h. Personen, die an Aufgaben nach dem BWIS oder an justiziellen und polizeilichen Aufgaben mit Relevanz für die innere oder äussere Sicherheit mitwirken und dabei regelmässig Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte.

Bei einer erweiterten Sicherheitsprüfung werden Daten gemäss Art. 10 erhoben. Zusätzlich werden Daten erhoben aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden der Kantone und der Einwohnerkontrollen sowie Auskünfte bei der kantonalen Polizei des Wohnortes oder auch bei der kantonalen Polizei der früheren Wohnorte eingeholt. Gegebenenfalls werden Drittpersonen befragt, sofern die zu prüfende Person dazu ihre schriftliche Einwilligung erteilt.

Die Person wird auf Grund dieser Daten beurteilt. Ist die Person in den genannten Registern verzeichnet und beabsichtigt die Fachstelle aus diesem Grund eine negative Verfügung oder eine Verfügung mit Auflagen zu erlassen, führt sie eine erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung durch. Vor einer Befragung sendet die Fachstelle der betroffenen Person ergänzend das Formular «Angaben zur Person» zu. Dieses ist vollständig ausgefüllt direkt bei der Fachstelle einzureichen.

Erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung (PSPV Art. 12 Abs. 1 Bst. a, b)

Geprüft werden **Stellenbewerber und Angestellte des Bundes** (Text gemäss PSPV):

- a. die regelmässigen und weitreichenden Einblick in die Regierungstätigkeit oder in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können;
- b. die regelmässig Zugang zu Geheimnissen der inneren oder der äusseren Sicherheit oder zu Informationen haben, deren Aufdeckung die Erfüllung wesentlicher Aufgaben des Bundes gefährden könnte.

Bei einer erweiterten Sicherheitsprüfung mit Befragung werden Daten gemäss Art. 11 erhoben. In jedem Fall findet zusätzlich eine Befragung statt. Vor einer Befragung sendet die Fachstelle der betroffenen Person ergänzend das Formular «Angaben zur Person» zu. Dieses ist vollständig ausgefüllt direkt bei der Fachstelle einzureichen. Die Person wird auf Grund dieser Daten beurteilt.

Rechtliches Gehör

Wenn die Fachstelle erwägt, eine negative Risikoverfügung oder eine Risikoverfügung mit Auflagen zu erlassen, so gewährt sie der betroffenen Person das rechtliche Gehör, indem sie ihr Gelegenheit gibt, zum Ergebnis der Abklärungen schriftlich Stellung zu nehmen und allfällige Gegenbeweismittel einzureichen. Sie kann bei der Fachstelle jederzeit Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen, wenn sie sich mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto ausweist. Vorbehalten bleiben Art. 9 des Datenschutzgesetzes sowie Art. 27 und 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die betroffene Person kann von der Fachstelle verlangen, dass:

- Daten, die unrichtig oder überholt sind, berichtigt oder vernichtet werden;
- Daten, die dem Zweck der Bearbeitung nicht entsprechen oder deren Bearbeitung aus anderen Gründen (Vermutungen oder blosse Verdächtigungen) unzulässig ist, umgehend vernichtet werden;
- ein Bestreitungsvermerk angebracht wird.

Verfügungen der Fachstelle

Die Fachstelle erlässt in der Regel innert drei Monaten seit Eingang des Prüfungsantrages eine Verfügung über das Ergebnis der Sicherheitsprüfung. Die folgenden Verfügungen können erlassen werden:

Positive Risikoverfügung

Die Fachstelle beurteilt die Person als kein Sicherheitsrisiko;

Risikoverfügung mit Auflagen

Die Fachstelle beurteilt die Person als Sicherheitsrisiko mit Vorbehalt;

Negative Risikoverfügung

Die Fachstelle beurteilt die Person als Sicherheitsrisiko;

Feststellungsverfügung

Der Fachstelle ist es mangels Datenverfügbarkeit nicht möglich, die für die Ausstellung einer Risikoverfügung notwendigen Daten zu erheben.

Die betroffene Person kann innert 30 Tagen ab Eröffnung gegen eine Verfügung der Fachstelle schriftlich Beschwerde bei der Rekurskommission VBS, Oberlandstrasse 25, 8133 Esslingen, erheben. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung unter Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder des rechtlichen Vertreters zu enthalten und ist im Doppel einzureichen.

Entscheidende Instanzen

Die entscheidenden Instanzen sind nicht an die Risikoverfügung der Fachstelle gebunden. Die nachfolgenden Instanzen sind aufgrund der Verfügung der Fachstelle für einen Entscheid bezüglich Übertragung der Funktion oder Aufgabe bzw. Erteilung des Auftrages zuständig:

Bei Angestellten des Bundes

Die mit der Anstellung betraute oder die für die Aufgabenübertragung zuständige Stelle.

Bei Angestellten der Kantone

Die vom Kanton als zuständig bezeichnete Stelle.

Bei an zivil klassifizierten Projekten beteiligten Dritten

Die auftragserteilende Bundesbehörde.

Bei an militärisch klassifizierten Projekten beteiligten Dritten

Die für die Industriesicherheit im VBS zuständige Stelle.

Verwendung und Aufbewahrung der Daten

Wenn die Person im Laufe der Sicherheitsprüfung für die Funktion, die neue Aufgabe oder den Auftrag nicht mehr in Frage kommt, informiert die ersuchende Stelle die Fachstelle schriftlich.

Die Fachstelle stellt die Sicherheitsprüfung ein und vernichtet ihre bereits vorhandenen Akten und elektronisch gespeicherten Daten. Die Unterlagen der Sicherheitsprüfung dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden; ausgenommen ist die Verwendung in einem Strafverfahren des Bundes gegen die Person.

Die Fachstelle bewahrt die Unterlagen der Sicherheitsprüfung so lange auf, wie die Person die Funktion, die Aufgabe oder den Auftrag ausübt, längstens jedoch 10 Jahre. Anschliessend bietet die Fachstelle die Unterlagen der Sicherheitsprüfung dem Bundesarchiv an. Die vom Bundesarchiv als nicht archivierungswürdig bezeichneten Unterlagen werden von der Fachstelle vernichtet.



Kontaktadresse

VBS
AIOS, Fachstelle PSP
3003 Bern
031 323 38 20
fachstellepsp@gst.admin.ch